

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Technical Management
(Vollzeitstudium)
Master of Engineering (M.Eng.)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2016 (Amtl. Mitteilungen 6/2016) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 24.04.2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technical Management¹:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 21.07.2017

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.....	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	6
§ 8 Praxisphasen.....	6
§ 9 Abschlussthesis	6
§ 10 Abschlussprüfung.....	7
§ 11 Doppelabschlussabkommen	7
§ 12 Akademischer Grad	8
§ 13 Inkrafttreten.....	8
Anhang: Studienplan.....	9

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und die weibliche Form gemeint sind.

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Ausbildung im Master-Studiengang Technical Management befähigt die Absolventen, in Wirtschafts-, Verkehrs- und Logistikdienstleistungsunternehmen sowie in technischen Verwaltungsbereichen Aufgaben des Produktionsmanagements, der Produktionslogistik, der sonstigen innerbetrieblichen Logistik, des Supply Chain Managements, der Verkehrslogistik, der Verkehrsplanung und -steuerung sowie angrenzender Funktionen wahrzunehmen.
- (2) Der Studiengang ist schwerpunktmäßig technisch ausgelegt. Er enthält zudem betriebswirtschaftliche und informationstechnische Fächer und befähigt die Absolventen zu einer integrativen und verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in technisch orientierten Führungsfunktionen sowie an der Schnittstelle von Ingenieurwissenschaften und Betriebswirtschaft.
- (3) Der Absolvent ist in der Lage, komplexe Problemstellungen in den genannten Aufgabenbereichen sicher zu erkennen, unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu analysieren sowie zielgerichtet und effektiv zu lösen. Er ist dazu befähigt Managementaufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen. Unmittelbar nach Studienabschluss oder nach kurzer Berufserfahrung gehört dazu insbesondere die Übernahme von Führungs-, Ergebnis- und Personalverantwortung.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird im Studientyp
 - Vollzeitstudiumangeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 3 Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Sommersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 CP.
- (2) Bewerber, die einen Studienabschluss mit 180 CP besitzen und die Anforderungen gemäß Abs. 4 und Abs. 5 erfüllen, können nach § 4 Abs. 7 S. 7 Hochschulprüfungsverordnung ein Zertifikatsmodul an der TH Wildau im Umfang von insgesamt 30 CP absolvieren. Das Zertifikatsmodul umfasst ein vom Studiengangsprecher zu definierendes und von einem Hochschullehrer zu bewertendes Praxisprojekt, z. B. Transferprojekt, Fallstudie. Dieses Projekt muss konkret abgrenzbar sein und eine Aufgabenstellung aus dem Themenfeld des technischen Managements aufweisen. Das Ergebnis des Projektes wird in einer schriftlichen Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt. Die Projektdokumentation wird als Prüfungsleistung für das Zertifikatsmodul undifferenziert mit „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“ bewertet. Bewertungskriterien sind die inhaltliche Qualität, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Identifikation von Projekterfolgs- und Projektrisikofaktoren, eine Reflexion der Projektergebnisse und der Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen aus dem Projekt. Die 30 CP aus dem Zertifikatsmodul sind bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen.
- (3) Bewerber nach (2) können auf Antrag für die Phase der Bearbeitung des Zertifikatsmoduls vorläufig in den Studiengang immatrikuliert werden.
- (4) Bewerber müssen gute Kenntnisse in Englisch (C1-Level gemäß gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen) nachweisen. Folgende Eignungstests oder Zertifikate werden anerkannt, wobei die Testergebnisse nicht älter als zwei Jahre sein dürfen. Bei länger zurückliegenden Tests oder Zertifikaten trifft der Studiengangsprecher

eine Einzelfallentscheidung, die sicherstellt, dass das erforderliche Sprachniveau gegeben ist:

<i>LCCI English for Business</i>		<i>Level 3 – Credit</i>
<i>LCCI English for Commerce</i>		<i>Level 3 – Credit</i>
<i>TOEFL (internet based)</i>		<i>95</i>
<i>TOEIC</i>	<i>Reading</i>	<i>455</i>
	<i>Listening</i>	<i>490</i>
	<i>Speaking</i>	<i>180</i>
	<i>Writing</i>	<i>180</i>
<i>IELTS</i>		<i>7.0</i>
<i>Cambridge English: Advanced Certificate (CAE)</i>		<i>Pass</i>
<i>Cambridge English: Certificate of Proficiency (CPE)</i>		<i>Pass</i>
<i>Cambridge English: Business Higher Certificate (BEC Higher)</i>		<i>Pass</i>

- (5) Als Zugangsvoraussetzung ist es erforderlich, dass der erste Hochschulabschluss eine fachgebietsnahe Ausrichtung (z. B. Logistik der Produktion, Personen- oder Güterverkehrssysteme; Fabrik- und Fertigungsplanung; Qualitätsmanagement; Transport- und Lagerwesen; Verkehrsplanung) aufweist. Für die Bachelor-Studiengänge Logistik, Wirtschaftsingenieurwesen und Verkehrssystemtechnik der TH Wildau ist die fachgebietsnahe Ausrichtung gegeben. Absolventen anderer Studiengänge müssen Lehrinhalte nachweisen, die diesen Studiengängen vergleichbar sind. Als vergleichbar gelten Studiengänge, die mindestens fünf der folgenden Module in adäquater Form aufweisen:
- Produktionssysteme/ Produktionstechnik
 - Produktionsplanung und -steuerung/ Produktionslogistik
 - Fabrikplanung
 - Grundlagen des Qualitätsmanagements
 - Grundlagen der Logistik/ Supply Chain Management
 - Materialflusstechnik/ Materialflussplanung
 - Transport- und Lagerwesen
 - Intermodale Transportketten
 - Verkehrssysteme/ Verkehrstechnik/ Verkehrsplanung/ Verkehrsanlagen
 - Logistiksysteme des Personen- und Güterverkehrs
 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen/ Rechnungswesen/ Controlling.
- (6) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein englischsprachiges Motivationsschreiben verlangt, in dem der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten seine Motivation für oder seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 90 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Semester 1 und 2 umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von 2 Wochen. Das dritte Semester umfasst die Bearbeitung der Masterarbeit.
- (3) Für das zweite Semester wählen die Studierenden eine von drei angebotenen Vertiefungsrichtungen. Jede Vertiefungsrichtung besteht aus sechs Modulen. Die Module werden teilweise für je zwei Vertiefungsrichtungen angeboten (vgl. Studienplan im Anhang). Bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters informiert der Studiengangssprecher die Studierenden über die Wahlmöglichkeiten und lässt die Wahl durchführen.
- (4) Die Unterrichtssprache ist englisch.
- (5) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (6) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen abgeändert werden.
- (7) Den Studierenden steht ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der TH Wildau zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich.
- (8) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren bestehen, sind unzulässig.

§ 8

Praxisphasen

Das Studium umfasst keine Praxisphasen.

§ 9

Abschlussthesis

- (1) Die Beantragung erfolgt schriftlich mittels Formblatt an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Es wird empfohlen, die Masterarbeit im dafür im Studienplan vorgesehenen 3. Semester anzufertigen und das Thema zu beantragen, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten 2 Semester laut Studienplan erfolgreich erbracht wurden.

- (2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 CP, das entspricht einer Bearbeitungszeit von 22 Wochen.
- (3) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens, wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 10

Abschlussprüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich. Sie ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 6 CP und wird differenziert bewertet.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit bis zu zwei Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11

Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit einer anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung und damit das Studium bestanden, wird der akademische Grad Master of Engineering (M.Eng.) verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2018.

Wildau, 15.08.2017



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident

Anhang: Studienplan

Master-Studiengang Technical Management, M.Eng.

Studientyp Vollzeit

gültig ab SS 2018

FBR 24.04.2017

Module									SS			WS			SS		
	V	Ü	L	P	S	ges.	CP	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			
								SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	
Basic Courses																	
Models and Methods for Engineering and Management	6	2	4	0	0	12	15	12	KMP	15							
Design, Engineering and Management of Companies	0	4	0	8	0	12	15	12	SMP	15							
Subject Specific Courses																	
Specialisation																	
Specialisation I	1	1	2	0	0	4	5				4	SMP	5				
Specialisation II	2	2	0	0	0	4	5				4	KMP	5				
Specialisation III	2	1	1	0	0	4	5				4	KMP	5				
Specialisation IV	2	2	0	0	0	4	5				4	FMP	5				
Specialisation V	2	2	0	0	0	4	5				4	FMP	5				
Specialisation VI	2	1	1	0	0	4	5				4	KMP	5				
Specialisation Logistics																	
IT Systems Implementation in Logistics																	
System Dynamics in Production and Logistics																	
Analysis and Design of Transportation Networks																	
Transportation Technologies																	
Supply Chain Management																	
Cyberphysical Production Systems																	
Specialisation Production																	
IT-Systems Implementation in Production																	
System Dynamics in Production and Logistics																	
Cyberphysical Production Systems																	
Supply Chain Management																	
Product Lifecycle Management																	
Production Systems and Networks																	
Specialisation Transportation																	
IT-Systems Implementation in Transportation Systems																	
Mobility Concepts																	
Analysis and Design of Transportation Networks																	
Transportation Technologies																	
Enhanced Technologies for Mobility																	
Organisation of Transport Companies																	
Summe der Semesterwochenstunden	17	15	8	8	0	48		24			24			0			
Summe Credits Lehre							60			30			30			0	
Credits für Masterarbeit							24									24	
Credits für Kolloquium							6									6	
Summe Credits							90			30			30			30	

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar

WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsart
 CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung
 KMP Kombinierte Prüfungsleistung